

Informationen zum neuen Bundesmeldegesetz ab 1. November 2015

Die **Bestätigung des Wohnungsgebers** kann schriftlich vom Mieter vorgelegt oder elektronisch vom Wohnungsgeber an die Meldebehörde übermittelt werden.

In der Regel erhalten Sie eine Bestätigung schriftlich vom Vermieter. Der Mietvertrag reicht nicht aus. Wenn Sie eine eigene Wohnung beziehen, also selbst Eigentümer sind, geben Sie künftig eine solche Erklärung für sich selbst ab.

Wenn Sie aus einer Wohnung ausziehen, müssen Sie sich auch weiterhin nur abmelden, wenn Sie ins Ausland verziehen oder eine Nebenwohnung aufgeben. In diesen Fällen bringen Sie bitte ebenfalls eine Bestätigung des Wohnungsgebers mit.

Nach Einzug in eine Wohnung kommen Sie bitte binnen zwei Wochen mit der Wohnungsgeberbestätigung zur Anmeldung am neuen Wohnort.

Information für den Wohnungsgeber

Künftig ist bei jedem Einzug und in wenigen Fällen auch beim Auszug (Wegzug ins Ausland, ersatzlose Aufgabe einer Nebenwohnung) eine Bestätigung auszustellen, die der Wohnungsnehmer zur Erledigung des Meldevorgangs benötigt.

Wohnungsgeber sind insbesondere die Vermieter oder von ihnen Beauftragte – dazu gehören insbesondere auch Wohnungsverwaltungen. Wohnungsgeber können selbst Wohnungseigentümer sein, aber auch Hauptmieter die untervermieten.

Für Sie bedeutet das, dass Sie ab dem 01.11.2015 Ihren Mietern eine solche Bestätigung ausstellen müssen.

Information für den Vermieter

Für Vermieter halten der Bürgerservice, Äußerer Schloßhof 3 und die jeweiligen Verwaltungsstellen in den Ortsteilen, Hohenhaslach, Ochsenbach, Spielberg und Häfnerhaslach, ein Formular bereit, das selbst ausgefüllt werden kann.

Für die Ausstellung der Bestätigung bleiben Ihnen maximal zwei Wochen nach dem Ein- bzw. Auszug Zeit. Mit der Bestätigung kann der Mieter dann uns gegenüber den Ein- bzw. Auszug nachweisen und sich so regelkonform ummelden.

Eine Wohnungsgeberbestätigung muss folgende Angaben enthalten.

- Name und Anschrift des Vermieters
- Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzug- oder Auszugsdatum
- Die Anschrift der Wohnung
- Die Namen der meldepflichtigen Personen

Ein Mietvertrag erfüllt nicht die Voraussetzungen.

Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht richtig, oder nicht rechtzeitig nach, kann seitens der Meldebehörde ein Bußgeld verhängt werden.